



Hygieneplan im Rahmen der Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie

1 Einführung

Nach Veröffentlichung der neusten Corona-Verordnung am 19.08.2021 und dem aktuell gültigen Rahmenhygieneplan 8.0 vom 12.07.2021 wurde die Anpassung des vorliegenden Hygienekonzepts erneut nötig. Die darin enthaltenen Vorgaben wurden innerhalb der erweiterten Schulleitung ausführlich besprochen und gemeinsam mit dem Schulträger wurde ein für unsere Schule und unsere räumlichen und personellen Bedingungen adäquates Gesamtkonzept erstellt, das bis auf weiteres Bestand haben soll. Ziel ist es, durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Der folgende Hygieneplan gilt für die gesamte Einrichtung. Die darin enthaltenen Hygienebestimmungen werden mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und eingeübt. Aktuelle Vorgaben des Wetteraukreises zum Infektionsgeschehen haben Vorrang.

2 Zutrittsbeschränkungen/ Testobliegenheiten

Am Präsenzunterricht sowie an allen schulischen Veranstaltungen in Präsenzform dürfen nur Personen teilnehmen, die über den Nachweis eines negativen Testergebnisses verfügen (Bürger-Test oder Antigen-Selbsttest in der Schule). Vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen und Personen, die von einer Covid-19-Erkrankung genesen sind, können einen Nachweis darüber vorlegen und müssen dann keinen aktuellen Test vorweisen. **Veranstaltungen und Versammlungen, die die Personenanzahl von 25 übersteigt, unterliegen der 3G-Regel. Geimpfte und genesene Personen sind hierbei mitzuzählen. Wahlen zu schulischen Gremien sind von dieser Regel ausgenommen.**

Personen ist der Zutritt untersagt, wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für Covid-19 aufweisen (Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns). Schülern und Besuchern ist der Zutritt auch untersagt, solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer Quarantänemaßnahme unterliegen, es sei denn,



das Gesundheitsamt willigt dem Schulbesuch von Schülern ein. Das Zutrittsverbot gilt nicht für geimpfte oder genesene Personen.

3 Grundsätzliche Hygienemaßnahmen

Die Hygiene-Vorgaben des Robert-Koch-Institutes sind unbedingt einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen außerhalb der Unterrichtsräume. Bei Unterschreitung des Mindestabstands sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. In der Grundschule kann auf dem Pausengelände davon abgewichen werden.
- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmung und Händeschütteln, sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Beachten der Husten-/Nies-Etikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden). Soweit Händewaschen nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.
- Die Hände sollten nicht Mund, Augen oder Nase berühren.

3.1 Mund-Nasen-Bedeckung (Maske)

In allen Gebäuden ist eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen.

Die Maskenpflicht auch an den Sitzplätzen gilt in den ersten beiden Schulwochen nach den Sommer- und Herbstferien oder bei Anordnung durch Schulamt oder Gesundheitsamt.

Auf das mindestens tägliche Wechseln der Masken ist zu achten.

Die Mund-Nasen-Bedeckungen stellen Menschen mit Hörbeeinträchtigungen vor enorme Kommunikationsprobleme, da sie das Mundbild und die Mimik des Gesprächspartners zum besseren Verstehen benötigen. Hinzu kommt, dass die Stimmen durch das Material der Masken gedämpft und verzerrt ankommen. Gesichtsvisiere oder Face Shields dürfen im Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit Hörschädigung auch weiterhin ersatzweise verwendet werden. Kinnvisiere sind nicht zulässig. Körpernahe Mund-Nasen-Bedeckungen aus Kunststoff halten wir für eine pädagogisch sinnvolle Alternative. Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule beschäftigten Personen erhalten ein durch die Schule zur Verfügung gestelltes transparentes Gesichtsvisier. Dieses verbleibt im Eigentum der Schule und wird in Situationen genutzt, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, die Kommunikation aber gesichert sein muss.

Beim Essen und im Sportunterricht muss keine Maske getragen werden.

Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.

In allen Situationen, in denen keine Maske getragen wird, ist für eine gute Lüftungssituation zu sorgen.



4 Umsetzung im Schulalltag

4.1 Schülerbeförderung

Für den Bustransfer wird ebenfalls eine medizinische Maske benötigt. Diese muss während der gesamten Busfahrt getragen werden. Es gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 10 der Coronavirus-Schutzverordnung).

4.2 Auf dem Schulgelände

Aufgrund des weitläufigen Schulgeländes, der kleinen Lerngruppen und der damit verbundenen Möglichkeit, Abstandsregeln zu beachten, gelten an der Johannes-Vatter-Schule gesonderte Regeln:

- Sowohl in den Schulgebäuden, als auch auf dem gesamten Schulgelände sind die Abstandsregelungen einzuhalten. Die eingeteilten Aufsichten haben darauf hinzuwirken, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten wird. (Ausnahme: Pausenhof der Grundschule, s. Pt.3)
- Nach der Ankunft auf dem Schulgelände gehen die Schülerinnen und Schüler mit Mund-Nasen-Bedeckung direkt in die Unterrichtsräume unter Wahrung des Mindestabstandes.
- Für alle Treppenhäuser gilt: Auch hier muss der Mindestabstand eingehalten werden. Vor den Eingängen und Treppenaufgängen sind Markierungen angebracht. Hier kann mit Abstand gewartet werden. Im Alarmfall gilt der Flucht- und Rettungsplan.
- Bei einer regional erhöhten Inzidenz können bestimmten Lerngruppen auf dem Pausenhof der Neuen Schule getrennte Pausenbereiche oder -zeiten zugewiesen werden.
- Der rote Platz kann weiterhin von jeweils einer Klasse bzw. einer Hortgruppe oder Sportkombination genutzt werden.
- Schülerinnen und Schüler, die den Pausenhof verlassen (z.B. um einen Termin in Haus 6 oder Haus 4 wahrzunehmen), melden sich bei der aufsichtführenden Lehrkraft ab. Während der Pausenzeit kann immer nur ein/e Schüler/in zu Frau Obermeier. Der Besuch in der Beratungsstelle ist nur mit vorheriger Anmeldung und zugeteiltem Termin möglich.
- Für Eltern oder schulfremde Personen gilt bei dem Betreten des Schulgeländes eine Maskenpflicht. Für die Beratungsstelle muss eine telefonische Voranmeldung erfolgen. Die Regelungen in Haus 4 sind gesondert zu beachten.
- Die Sanitärräume dürfen überall nur einzeln aufgesucht werden. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten nur während des Unterrichts auf die Toilette zu gehen. Ist der Sanitärraum bereits besetzt, muss mit ausreichendem Abstand vor der Eingangstür gewartet werden.

In der „Neuen Schule“ gehen die Schülerinnen und Schüler auf die Toiletten der Etage, in der auch ihr Klassenzimmer liegt. Während der Pause dürfen nur die WCs im Erdgeschoss genutzt werden. Die Ausstattung und Reinigung der Sanitärräume erfolgt nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts.

- In der Mensa wird zwischen den Lerngruppen auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern geachtet. Vor dem Betreten der Mensa ist es für jeden verpflichtend, die Hände zu desinfizieren. Bis zum Sitzplatz gilt die Maskenpflicht.



- In der Pädagogischen Mittagsbetreuung gelten die gleichen Hygienebestimmungen wie am Vormittag im Unterricht. Es treffen im Regelfall 2 Klassen in der Betreuung aufeinander. Dabei besteht in den ersten beiden Wochen sowie bei oder Anordnung durch andere öffentliche Stellen eine durchgängige Maskenpflicht. Körperkontakt soll vermieden werden.
- Für die Betreuung und Unterbringung der Schülerinnen und Schüler im Schülerheim gelten das Hygienekonzept des Internats und das Schutzkonzept auf Grundlage der aktuell gültigen Coronaschutz- und Einrichtungsverordnung.

4.3 Wichtige Hinweise zum Unterricht

Während des Unterrichts im regulären Klassenverband ist der Mindestabstand gemäß Rahmen-Hygieneplan 8.0 nicht vorgeschrieben. Dies gilt insbesondere für Partner- und Gruppenarbeit. Sofern das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch im Präsenzunterricht angeordnet ist, ist auf angemessene Masken- oder Erholungspausen zu achten.

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten bei kalten Außentemperaturen bzw. 10-20 Minuten an warmen Tagen vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Die Kohlendioxid-Konzentration in Räumen korreliert mit der Aerosolkonzentration in Innenräumen. Deshalb eignen sich CO₂-Ampeln oder CO₂-Apps dazu, beim fachgerechten Lüften zu unterstützen. Die Unfallkasse Hessen bietet mit „CO₂-Timer“ eine solche App kostenfrei an, die ausdrücklich empfohlen wird.

Der Austausch von Lernmaterialien soll vermieden werden.

5 Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen und Versammlungen können unter Einhaltung des Mindestabstands und der Hygieneregeln abgehalten werden. Video- oder Telefonkonferenzen sind weiterhin möglich.

6 Befreiung vom Präsenzunterricht

Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden. Abgemeldete Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an einem von der Schule angebotenen Distanzunterricht teilzunehmen. Ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts, z.B. Zuschalten zum Unterricht, besteht nicht.



7 Akut-Erkrankungen

7.1 Personen mit Krankheitszeichen

Wenn bei einer Person Symptome für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 akut auftreten, muss das Kind / der Jugendliche auf jeden Fall zu Hause bleiben (siehe auch die Handreichung des Sozial- und des Kultusministeriums „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“ vom 12.07.2021).

Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule soll ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich in einem der folgenden Räume isoliert werden: Im Bereich des Grundschulgebäudes der Raum der Auffanggruppe, im Bereich der Neuen Schule in der Bücherei. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und bei Minderjährigen die Abholung durch die Eltern. Das weitere Vorgehen wird durch die Schulleitung mit dem Staatlichen Schulamt und dem Gesundheitsamt besprochen.

7.2 Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen ist dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.

Der Hygieneplan der Johannes-Vatter-Schule ist unbedingt einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen können pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden, z.B. der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Präsenzunterricht. Darüber hinaus gehende Regelungen zu Erste Hilfe, Veranstaltungen sowie zu Dokumentation und Nachverfolgung sind dem Rahmen-Hygieneplan 8.0 des Hessischen Kultusministeriums zu entnehmen.

Friedberg, 23.09.2021

(Hohl)
Schulleiter